

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Bauherrhaftpflichtversicherung; prämienfreie  
Rohbaudeckung - AH1005.15**

Während der prämienfreien Rohbaudeckung gilt die Bauherrhaftpflichtversicherung abweichend von der dem Vertrag zugrunde liegenden Klausel AH1000.15, Punkt 1.2. ohne Einschränkung der Baukostensumme mitversichert.

- Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursache das statische Gefüge des Bauwerkes derart beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.
- Gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Arbeitsunfällen bzw. diesen gleichgestellten Unfällen auf der Baustelle sind nur unter der Voraussetzung mitversichert, dass die Bauausführung von einer konzessionierten Firma durchgeführt wird.

**N i c h t versichert bleiben**

alle Tätigkeiten, die vom Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften nicht ausgeübt werden dürfen sowie Schäden durch Verstaubungen.